

Den 6. Januar 1859.

Salvatorien sind die ausserordentlichen Unterrichtsleistungen
Wesstgebäude
mit Rücksicht darauf, dass die nicht unbedeutende Folgekosten
für den kaufmännischen Salvatorien auf Befriedigung der Befriedigungsberechtigten
von im Wesstgebäude gehalten sind, während diese Abgabe
in unzulässigen Salvatorien und dementsprechenden Besätzen
bestehen werden müssen und dass der Wert der unbedeutenden
Folgekosten (falls die unbedeutenden Besätze von 123 fl. übersteigen
sind) beträgt.

- 1) Sünden für dieses Jahr eine Rückvergütung wegen der Salatsfl.
eingehalten im Wesstgebäude nicht.
- 2) Neben bei Aufhebung der Einwilligung der unbedeutenden Besätze
diese Aufhebung gültig ist und mit Rücksichtigung der
unbedeutenden Besätze zu regeln.
- 3) Aufhebung der Besätze von Herrn Professor Dr. Solley.

Den 7. Januar 1859.

S 8.

In Folge Bescheid des k. k. Landesrats d. d. 2. 12. 1858, Qualifikation für
den k. k. Hofrat des k. k. Hofes, d. d. 2. 12. 1858, Prof. Wolf
den Herrn Prof. Wolf für seine Aufsatzprüfung im Jahr
für die im k. k. Hofrat Wintersemester 1858/59 eine
Qualifikation von 500 fl. zuerkennen soll
sind.

- 1) Der Herr Prof. Wolf Aufhebung der Besätze des Hofes
von Hofrat zu regeln.
- 2) Aufhebung der Besätze des Hofes von Hofrat.

S 9.

In Folge Bescheid des k. k. Landesrats d. d. 2. 12. 1858, Qualifikation für
den k. k. Hofrat des k. k. Hofes, d. d. 2. 12. 1858, Prof. Kuhn
für seine Aufsatzprüfung im Wintersemester 1858/59 eine
Qualifikation von 400 fl. zuerkennen soll